Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Gewalt

Der Paritätische, Orange Days 2025

10. Dezember 2025

Deutsches Institut für Menschenrechte

Vorstellung: Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

- Auftrag aus der Konvention: Art. 33 Abs. 2 UN-BRK
- unabhängige Stelle, die die Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fördert und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland überwacht („monitor“)
- Teil des Deutschen Instituts für Menschenrechte
- Enge Zusammenarbeit mit Ministerien in Bund und Ländern, Behindertenbeauftragten, behindertenpolitischen Verbänden, Zivilgesellschaft; Austausch mit europäischen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und unabhängigen Stellen
- Themenschwerpunkte u.a.: Arbeit, Bildung, Diskriminierungsschutz, Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Gewaltschutz, Gesundheit, Partizipation, Wohnen, …
- Weitere Informationen: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-behindertenrechtskonvention

Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Deutschland

Schutz vor Gewalt ist ein Menschenrecht!

Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Deutschland

- rund 6,5 Millionen Frauen und Mädchen mit Behinderungen (Stand 2017)
- Das heißt: 15 % der weiblichen Bevölkerung in Deutschland sind Frauen und Mädchen mit Behinderungen
- Sie werden auf verschiedene Weise diskriminiert: aufgrund ihrer Beeinträchtigung und aufgrund ihres Geschlechts (mehrfach und intersektional)
- Sie sind in einem erschreckenden Ausmaß von Gewalt betroffen: fast doppelt so häufig wie nichtbehinderte Frauen
- In Deutschland fehlen allerdings nach wie vor eine umfassende und wirksame Gewaltschutzstrategie sowie ein barrierefrei zugängliches Hilfesystem
- Es sind nur sehr wenige Frauenhäuser barrierefrei zugänglich: im Jahr 2022 bot fast ein Drittel (29,5 %) der Frauenhäuser keinerlei barrierefreie Einrichtungen und war somit völlig unzugänglich.

Was bedeutet „Gewalt“?

Gewaltbegriff und Gewaltbetroffenheit

Was ist alles Gewalt?

- Körperliche Gewalt
- Psychische Gewalt (z.B. psychischer Druck, Bestrafung für ungewünschtes Verhalten ohne Essen auf das Zimmer geschickt zu werden, Beleidigung, Demütigung)
- Sexualisierte Gewalt u. sexuelle Belästigung
- Strukturelle Gewalt (ungleiche Machtverhältnisse, fremdbestimmte Abläufe)
- Digitale Gewalt
- Fehlende Achtung der Privatsphäre (keine abschließbaren Zimmer oder Sanitäranlagen, kein Recht auf geschlechtergerechte Pflege)
- (Unrechtmäßige) freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. in tiefen Stuhl setzen, Zimmereinschluss, Fixierungen)
- Maßnahmen zur Geburtenkontrolle ohne freie und informierte Zustimmung (systematische Anwendung der Dreimonatsspritze)

Gründe besonderer Gewaltbetroffenheit:

- Insbesondere dort, wo ungleiche Machtverhältnisse und gewaltfördernde Strukturen herrschen:
- wenn sie in Einrichtungen leben, in Werkstätten arbeiten oder auf Unterstützung und Pflege angewiesen sind (auch im ambulanten Bereich);
- wenn sie sich in Situationen körperlicher und/oder emotionaler Abhängigkeit befinden;
- Wesentliche Risikofaktoren sind Sozialisation ((Selbst-)Wahrnehmung, Selbstwert u. –bewusstsein, Verkennung der Geschlechtsidentität), Assistenz- und Pflegebedarf und das Leben in Institutionen
- Kaum barrierefreiem Zugang zu Schutz und Hilfe; kaum bis keine Kenntnis über behinderungsspezifische Belange bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter*innen

- Häufig: multiple Gewalterfahrungen im Lebensverlauf

Studienergebnisse

Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ (2009-2011)

68–90 % berichteten von psychischer Gewalt

58-75% berichteten von körperlicher Gewalt

21-43% berichteten von sexualisierter Gewalt

Studienergebnisse

Gewalterfahrung im Erwachsenenleben:

<u>Stationär:</u>

Abbildung 3: Gewaltbetroffenheit von stationär Betreuten im Erwachsenenleben

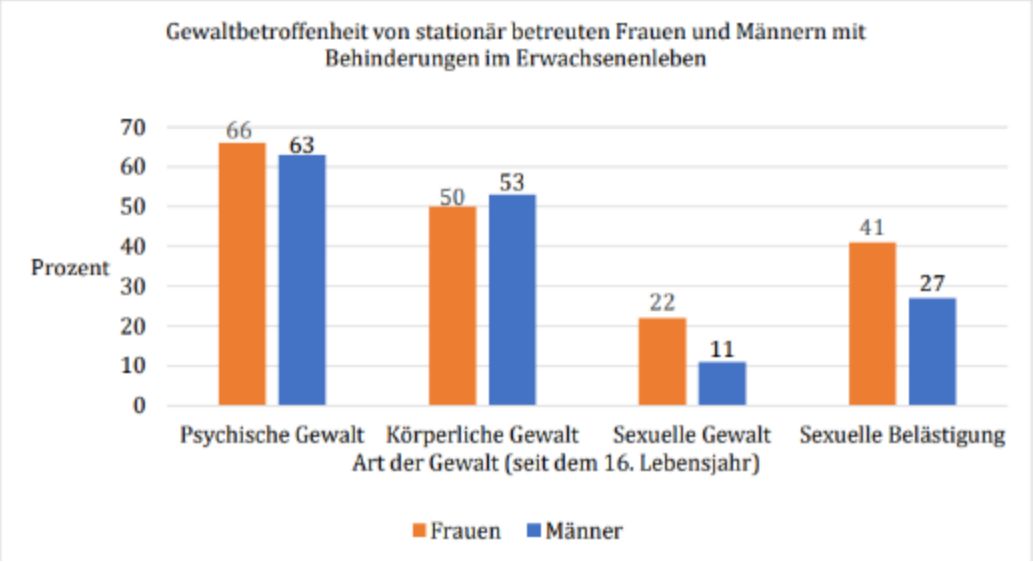

Studienergebnisse

Gewalterfahrung im Erwachsenenleben:

<u>Ambulant:</u>

Abbildung 4: Gewaltbetroffenheit von ambulant Betreuten im Erwachsenenleben

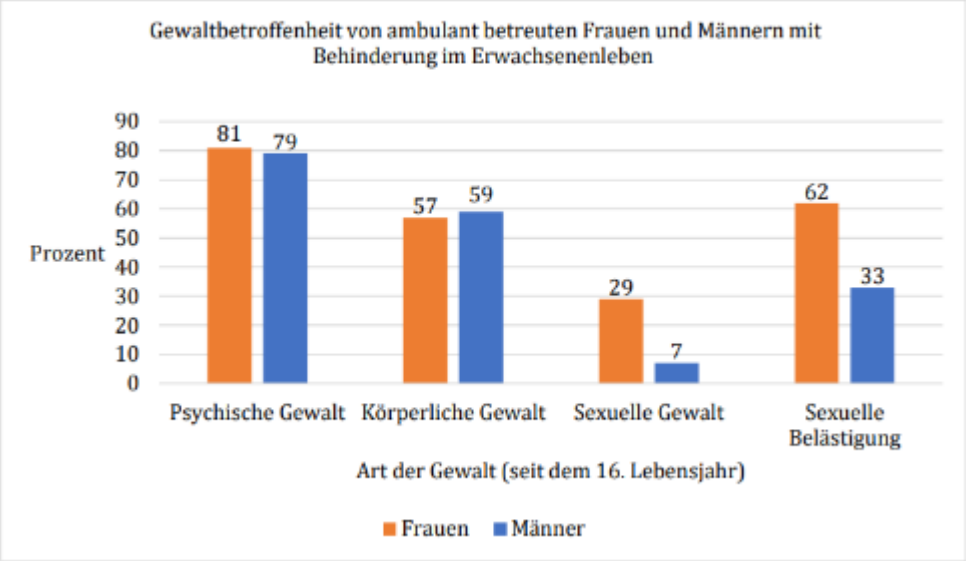

Menschenrechtliche Vorgaben an den Gewaltschutz

Fokus: UN-Behindertenrechtskonvention & Istanbul-Konvention

Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

- seit März 2009 gilt die UN-BRK in Deutschland auf allen föderalen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen)
- Zentrale Vorgaben:
- Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind vor Gewalt und Missbrauch zu schützen (**Artikel 16**),
- ihre körperliche und seelische Unversehrtheit ist zu wahren (**Artikel 14**)
- und sie dürfen nicht aufgrund ihrer Beeinträchtigung in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt werden (**Artikel 17**).

Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 16 UN-BRK verpflichtet dazu:

- alle Menschen mit Behinderungen **durch Gesetze und Verwaltungsvorschriften** vor jeder Form von Gewalt und Missbrauch **zu schützen**, insbesondere vor geschlechtsspezifischer Gewalt
- alle Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen wirksam **von unabhängigen Behörden zu überwachen**, um Gewalt und Missbrauch zu verhindern
- Schutzeinrichtungen wie Frauennotrufe und **Frauenhäuser barrierefrei machen**
- Fälle von Gewalt müssen untersucht und **strafrechtlich verfolgt werden**

Kritik des UN-Fachausschusses

UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist besorgt über (2023):

- hohe Raten aller Formen von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen,
- das Fehlen einer umfassenden und wirksamen Gewaltpräventions- und -bekämpfungsstrategie zum Schutz vor Gewalt in allen öffentlichen und privaten Räumen;
- den eingeschränkten Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG), der nicht alle Formen von Gewalt umfasst, die Menschen mit Behinderungen betrifft.

Empfehlungen des UN-Fachausschusses

UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen <u>empfiehlt</u> Deutschland (2023):

in **enger Konsultation und unter aktiver Mitwirkung** von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen,

- im Einklang mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eine **umfassende und wirksame Gewaltpräventions- und -bekämpfungsstrategie** zu entwickeln, die **geschlechts- und altersspezifischen** Erfordernissen Rechnung trägt, sicherstellt, dass alle Schutzräume, Zufluchtsstätten und Beratungszentren **barrierefrei** und weithin verfügbar sind, und unabhängige Überwachungsstellen mit Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen schafft.

Empfehlungen des UN-Fachausschusses

UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen empfiehlt Deutschland (2023):

- eine **Gesetzes- und Politikreform** durchzuführen, die sicherstellt, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die noch immer in institutionellen Settings leben, vor allen Formen von Gewalt und Missbrauch geschützt werden.

Vorgaben der Istanbul-Konvention

- seit Februar 2018 gilt die Istanbul-Konvention in Deutschland auf allen föderalen Ebenen
- konkrete Vorgaben an staatliche Akteure u.a. zur **Prävention**, zum **Schutz und Unterstützung von Opfern** und zur **Strafverfolgung** geschlechtsspezifischer Gewalt
- diese Vorgaben gelten ausdrücklich auch und insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen (**Artikel 4 Abs. 3** Istanbul-Konvention)

Kritik und Empfehlungen des Europarats (GREVIO)

- Evaluationsbericht des Expert*innen-Gremiums des Europarats GREVIO (2022):
  - Daten zu **Zwangssterilisationen und Zwangsabtreibungen** erheben; Verhütung nur nach vorheriger Aufklärung und mit freier Zustimmung
  - **Zugang zur Justiz** verbessern; barrierefreie Kommunikation in der Strafverfolgung
  - Fehlender **Gewaltschutz in stationären Einrichtungen**; interne und externe Unterstützung nach Gewalterfahrung sicherstellen
  - **Anwendung des Gewaltschutzgesetzes** in Einrichtungen sicherstellen
  - Anzahl von **barrierefreien Frauenhäusern** erhöhen
  - **Nationale Gewaltschutzstrategie** muss verabschiedet werden

Regelungen im deutschen Recht und Herausforderungen ihrer Umsetzung

SGB IX

Gesetzliche Schutzpflicht im Sozialrecht: § 37a SGB IX

- seit Juni 2021 sind Einrichtungen und Dienstleister zur Entwicklung und Umsetzung von **Gewaltschutzkonzepten verpflichtet (§ 37a SGB IX)**
- Gewaltschutz muss nun ein **ständiges Thema der Organisationsentwicklung** der Leistungserbringer sein / neue gesetzlich verpflichtende Daueraufgabe
- Aber: bisher gibt es Gewaltschutzkonzepte weder überall, noch mit einheitlichen Qualitätsstandards, manche werden nicht umgesetzt und gelten nur „auf dem Papier“ und
- viele Leistungserbringer wissen nicht, wie sie einen guten Gewaltschutzprozess starten sollen und welche **Kriterien** sie dabei einhalten sollen

Was wir bräuchten:

- gesetzliche Qualitäts- bzw. Mindeststandards
- die Verankerung des Gewaltschutzes als Leistungsmerkmal im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe (§§ 124, 125 SGB IX)
- sowie als Qualitätsmerkmal in den Landesrahmenverträgen mit den Vereinigungen der Leistungserbringer (§ 131 SGB IX)
- Sanktionsmöglichkeiten für Leistungserbringer bei Nichteinhaltung

Was wir bräuchten:

- **Mindestkriterien** sollten unter anderem sein:
  - Gewaltschutzkonzepte mit einer Risikoanalyse starten (Was sind gewaltfördernde Aspekte in unserer Einrichtung?)
  - Partizipation der Leistungsempfänger*innen an der Gewaltschutzarbeit
  - Barrierefreies Zusammenarbeiten
  - Fortbildungen für alle Fachkräfte und Bewohner*innen zum Gewaltschutz
  - Ansprechpersonen unter den Fachkräften benennen
  - klare Regeln festlegen, was bei Gewaltvorfällen zu tun ist
  - internes Beschwerdeverfahren einführen
  - Zusammenarbeit und Vernetzung mit externen Beratungs-, Schutz- und Hilfsangeboten (Fachstellen, Frauenhäuser, Polizei)

Gewaltschutzgesetz

Gewaltschutzgesetz

- Probleme:
- § 1 Abs. 3 schützt nicht vor Gewalt durch schuldunfähige Tatpersonen
- Schutzanordnungen wie Näherungsverbote nach § 1 sind in Einrichtungen schwer praktikabel umsetzbar;
- ein Anspruch auf vorläufige Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG scheitert rein formal an einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt;
- eine polizeiliche Wegweisung ist auch vor dem Hintergrund bestehender Wohn- und Betreuungsverträge schwierig.

- Ziel: Anwendbarkeit in der Praxis auf die Situation gewaltbetroffener Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen sicherstellen

Gewalthilfegesetz

Gewalthilfegesetz I

Erwähnung von Behinderungen:

§ 4 Abs. 2 S. 3: Personen mit besonderen Bedarfen, wie **Behinderungen**, Beeinträchtigungen oder mangelnden Sprachkenntnissen, sollen durch die Einrichtungen **angemessen unterstützt** werden.

§ 5 Abs. 1 S. 3: **Das Netz an Schutz- und Beratungsangeboten ist an den Bedarfen der gewaltbetroffenen Personen auszurichten**. Hierbei sind insbesondere **Behinderungen** im Sinne von § 2 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, Migrations- und Fluchtbiographien, Geschlecht und Geschlechtsidentität, die sexuelle Orientierung sowie die besonderen Bedarfe von Kindern zu berücksichtigen.

Gewalthilfegesetz II

- Meilenstein für Frauenrechte?
- Positiv:
  - Frauen mit Behinderungen rücken mehr in den Fokus der Hilfsangebote
  - Individueller Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung auch für FmB
  - Sensibilisierung
- Negativ:
  - Keine konkreten Vorgaben zu Barrierefreiheit
  - Präventive Maßnahmen (bspw. Aufklärungskampagnen für Frauen mit Behinderungen) fehlen
- Jetzt kommt es darauf an, dass die Länder bedarfsgerecht umsetzen. (-> Handreichung Weibernetz e.V. von November 2025)

Fazit

Fazit

- Gewaltschutz muss prioritäre Aufgabe werden! Menschenrechtliche Anforderungen zum Gewaltschutz in Deutschland sind noch lange nicht erfüllt!
- Geschlechtsspezifischer Ansatz: ressortübergreifenden Gewaltschutzstrategie in Einklang mit der Istanbul-Konvention und UN-Behindertenrechtskonvention
- Verbesserung der Datenlage
- Barrierefreier Zugang zu Schutz und Hilfen
- stetiges Einbinden der Selbstvertretung von Frauen mit Behinderungen, um passende Maßnahmen und Strategien zu entwickeln (Partizipationsgebot)
- Stärkung von Selbstbestimmung und Empowerment
- Für „gelebten Gewaltschutz“ braucht es genügend zeitliche, personelle, räumliche und finanzielle Kapazitäten. Gewaltschutz = kontinuierlicher Prozess!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen

Deutsches Institut für Menschenrechte

Weitere Informationen

UN-Fachausschuss, Abschließende Bemerkungen 2023: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_zum_kombinierten_zweiten_und_dritten_periodischen_Bericht_Deutschlands.pdf

Deutsches Institut für Menschenrechte / Bundesbehindertenbeauftragter: Schutz vor Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis (Mai 2022): https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/gewaltschutz

MSt UN-BRK: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/frauen-mit-behinderungen und https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/gewaltschutz

bff: https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen-mit-behinderung/merkmale-und-tatsachen.html

Deutsches Institut für Menschenrechte / Bundesbehindertenbeauftragter: Ergebnisse der BRK-Konferenz (2024): https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Ergebnisse_BRK-Konferenz_Neuer_Schwung_fuer_UN-BRK_in_Deutschland_Wie_weiter_nach_zweiter_Staatenpruefung.pdf

Weibernetz e.V. (November 2025): https://www.weibernetz.de/ar/neue-weibernetz-handreichung-schutz-und-beratung-barrierefrei-3.html

Monitoring-Stelle
UN-Behindertenrechtskonvention

Deutsches Institut
für Menschenrechte

Sabrina Prem
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Telefon: 030 259 359-402
prem@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de